



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat 2023-GC-244

Wichtige Bekämpfung der Schwarzarbeit

Urheberin:	Lepori Sandra
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	3
Einreichung:	13.10.2023
Begründung:	13.10.2023
Überweisung an den Staatsrat:	13.10.2023
Antwort des Staatsrats:	12.03.2024

I. Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 13. Oktober 2023 eingereichten und begründeten Postulat zeigen die Verfasserin und die Mitunterzeichnenden des Postulats die negativen Folgen von nicht deklarierte Arbeit (Schwarzarbeit) auf, nämlich fehlende Unfallversicherung und Sozialversicherungsbeiträge, was dazu führt, dass die Betroffenen bei ihrer Pensionierung in eine prekäre Situation geraten, dass der AHV Einnahmen entgehen und es zu Steuerausfällen kommt sowie das Risiko besteht, dass die Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen müssen.

Gemäss Bericht des SECO vom 6. Juni 2023 macht die Schwarzarbeit 2023 schätzungsweise 6,1 % des BIP aus. Für den häuslichen Bereich würde der Anteil der Schwarzarbeit mehr als 25 % betragen, was etwa 75 000 Personen entspricht und rund 1 Milliarde Franken ausmacht. Schon jetzt ist im Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren verankert, mit dem Arbeitgeber, die dies wollen, die Abrechnung und Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Quellensteuer an die Ausgleichskasse übermitteln können.

Demnach wollen die Postulant/innen vom Staatsrat wissen, wie viele Privathaushalte und Unternehmen im Kanton Freiburg Reinigungspersonal beschäftigen, und verlangen die Einführung eines auf 5000 Franken begrenzten Steuerabzugs pro Haushalt, der gemeldetes Reinigungspersonal beschäftigt (direkt oder über eine spezialisierte Firma angestellt). Weiter soll die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Steueramnestie für den Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer bei freiwilliger Regularisierung geprüft werden. Die Steuerbehörde würde auf die Sanktionierung für in der Vergangenheit zu Unrecht erhaltene Beträge nicht zurückkommen. Nach Ablauf des Amnestiezeitraums würden Verstösse gegen das Schwarzarbeitsgesetz sanktioniert.

II. Antwort des Staatsrats

Vorab weist der Staatsrat darauf hin, dass Privathaushalte ihre Haushaltshilfen auch über das Service-Check-System anmelden können¹. Service Check ist ein nicht gewinnorientierter Verein auf der Grundlage des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1; Art. 95 ff.).

Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) wurde zur Umsetzung von administrativen Erleichterungen einerseits und zur Verstärkung der Repression durch die Einrichtung kantonaler Kontrollorgane andererseits erlassen. Bei den Gesetzgebungsarbeiten wurde die Frage aufgeworfen, ob die Bekämpfung der Schwarzarbeit mit Steueranreizen sowohl für die Arbeitnehmenden als auch für den Arbeitgeber gefördert werden sollte. Dafür hätten die Rechtsgrundlagen für die direkten Steuern geändert werden müssen, was jedoch nicht mit der vertikalen und horizontalen Steuerharmonisierung zu vereinbaren war. Tatsächlich sind im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) die allgemeinen Abzüge für die natürlichen steuerpflichtigen Personen abschliessend aufgeführt (Art. 9 StHG). Ein Steuerabzug für die Beschäftigung von angemeldeten Haushaltshilfen wäre nicht mit den Vorschriften über die Harmonisierung der direkten Steuern vereinbar. Somit wurde auf entsprechende Steueranreize verzichtet. Allerdings zeigt das Schwarzarbeitsgesetz auch ohne Steueranreize offenbar seine Wirkung, denn laut der Botschaft zum BGSA² vom 16. Januar 2002 machte das Ausmass der Schwarzarbeit im Jahr 2002 37 Milliarden Franken aus (9,3 % des BIP), also viel mehr als von den Postulant/innen für das Jahr 2023 angegeben.

Fakt ist auch, dass nach Artikel 12 AHVG alle Arbeitgeber, die in der Schweiz eine Betriebsstätte haben oder in ihrem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigen, AHV-beitragspflichtig sind. Hinsichtlich Quellensteuer ist der Schuldner der steuerbaren Leistung zur Mitwirkung im Sinne von Artikel 76 DStG verpflichtet. Wenn der Staat also Arbeitgebern, die ihre Angestellten den Sozialversicherungen und den Steuerbehörden melden, einen Steuerabzug gewährt, würde er Steuerpflichtige belohnen, deren Verdienst lediglich darin besteht, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Durch die Fokussierung auf den Reinigungssektor mit Massnahmen zugunsten von Arbeitgebern, die ausschliesslich Reinigungskräfte beschäftigen, stellt sich die Frage der Gleichbehandlung, denn einerseits betrifft die Schwarzarbeit auch andere Bereiche, darunter vor allem das Gastgewerbe und das Baugewerbe, und andererseits begünstigen die geplanten steuerlichen Anreize mittlere und hohe Einkommen.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung könnten zudem in einem interkantonalen Kontext auftreten, d.h. wenn sowohl der Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht im Kanton Freiburg wohnhaft sind.

Von einer Steueramnestie musste der Kanton Freiburg absehen, nachdem das Bundesgericht die Tessiner Steueramnestie aufgehoben hatte (BGE 141 I 78, in: RDAF 2015 229 ff.), die nicht nur gegen das StHG sondern auch gegen die verfassungsmässigen Rechtsgleichheits- und Besteuerungsgrundsätze versties. Der Staat Freiburg hat keine Gesetzgebungsbefugnis im Bereich

¹ <https://cheque-emploi-fribourg.ch/de>

² [BBl 2002 3605, insbes. Punkt 1.1.1., S. 3375](#)

der Sozialversicherungsbeiträge und somit auch nicht die Befugnis, diesbezüglich unzuverlässige Arbeitgeber zu amnestieren.

Da keine Daten verfügbar sind, wäre die von den Postulant/innen gewünschte Studie zur Ermittlung der Anzahl privater Haushalte und Unternehmen, die im Kanton Freiburg Reinigungspersonal beschäftigen, sehr umständlich. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise, eine Stichprobe von Haushalten und Unternehmen zu erheben und auf den gesamten Kanton hochzurechnen. Alternativ könnten eventuell einige verfügbare Daten ausgewertet und mit verschiedenen Arbeitshypothesen eine auf den gesamten Kanton anwendbare Schätzung angestellt werden. Beim ersten Ansatz besteht die Gefahr, dass viele Befragte gar nicht antworten, und beim zweiten Ansatz könnten die Ergebnisse mit grösseren Unsicherheiten behaftet sein. Daher sehen wir vor dem Hintergrund des oben erwähnten rechtlichen Rahmens keine Notwendigkeit, eine solche Studie durchzuführen.

Demzufolge und vor allem weil ein Steuerabzug und eine Steueramnestie weder mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden noch mit der Bundesverfassung vereinbar sind, lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, das Postulat abzulehnen.